

Berufsausbildungsvertrag

(§§ 10, 11 Berufsbildungsgesetz – BBiG)

Zwischen der/dem

Ausbildenden:

und der/dem Auszubildenden

geb. am: in:

bei Jugendlichen unter 18 Jahren gesetzlich vertreten durch:

Vater:

Mutter:

Vormund:

Straße:

Wohnort:

wird nachstehender Vertrag zur Ausbildung im Ausbildungsberuf:

Umwelttechnologe/in für Wasserversorgung

nach Maßgabe der jeweils gültigen Ausbildungsordnung geschlossen.

A. Die Ausbildungszeit beträgt 36 Monate.

Hierauf wird die Berufsausbildung zum

/Schulbildung

mit

Monaten angerechnet.

Die Ausbildung beginnt am

und endet am

.

B. Die Probezeit beträgt Monate. Wird die Berufsausbildung während der Probezeit um mehr als einen Monat unterbrochen, verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

C. Die Ausbildung findet auf der / dem

statt.

D. Der/die Auszubildende zahlt dem/der Auszubildenden eine angemessene Vergütung (§5); diese beträgt zurzeit monatlich (s. Tabelle unter E):

E. Die Ausbildungsvergütung beträgt monatlich:

brutto im ersten Ausbildungsjahr

brutto im zweiten Ausbildungsjahr

brutto im dritten Ausbildungsjahr

F. Die/Der Auszubildende gewährt der/dem Auszubildenden Urlaub nach den geltenden Bestimmungen.

Es besteht ein Urlaubsanspruch auf:

Arbeitstage im Jahr

Arbeitstage im Jahr

Arbeitstage im Jahr

Arbeitstage im Jahr

Die Vergütung setzt sich aus verschiedenen Bestandteilen zusammen.

Überstunden werden vergütet in Freizeit ausgeglichen

Die Überstundenvergütung beträgt:

Euro			
im	ersten	zweiten	dritten Ausbildungsjahr

G. Die regelmäßige tägliche Ausbildungszeit beträgt Stunden

H. Die erforderlichen Ausbildungsnachweise sind in

schriftlicher Form

elektronischer Form

zu führen.

Der Berufsausbildungsvertrag ist in drei gleichlautenden Ausfertigungen ausgestellt und von den Vertragschließenden eigenhändig unterschrieben worden.

Die Anlagen zum Berufsausbildungsvertrag sind Bestandteil dieses Vertrages.

_____, den _____

Der Ausbildende:

Die/Der Auszubildende:

Unterschrift

Siegel / Stempel

Unterschrift

Die gesetzlichen Vertreter bei Auszubildenden unter 18 Jahren:

Vater / Unterschrift

und

Mutter / Unterschrift

/oder

Vormund / Unterschrift

Dieser Vertrag ist in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverträge eingetragen

unter der Nummer: _____/20_____ und zur:

Abschlussprüfung Teil 1 vorgesehen: _____

Abschlussprüfung Teil 2 vorgesehen: _____

Hildesheim, den _____

Siegel

die/der Beauftragte
der zuständigen Stelle

Anlagen:

- Betrieblicher Ausbildungsplan
(sofern nicht nach einem hier bereits vorliegenden aktuellen Exemplar aus den Vorjahren ausgebildet werden soll)
- Allgemeines

Allgemeines

§ 1 Ausbildungszeit

- 1. Dauer**
(siehe unter A)
- 2. Vorzeitige Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses**
Besteht die/der Auszubildende vor Ablauf der unter A vereinbarten Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bestehen der Abschlussprüfung.
- 3. Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses**
Besteht die/der Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch um ein Jahr.

§ 2 Ausbildungsstätte

(siehe unter C)

§ 3 Pflichten der/des Ausbildenden

Die/der Ausbildende verpflichtet sich,

- 1. Ausbildungsziel**
dafür zu sorgen, dass der/dem Auszubildenden die Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden, die zum Erreichen des Ausbildungszieles nach der Ausbildungsordnung erforderlich sind und die Berufsausbildung nach den beigefügten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufs so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel erreicht werden kann;
- 2. Betrieblicher Ausbildungsplan**
der/dem Auszubildenden vor Beginn der Ausbildung den betrieblichen Ausbildungsplan auszuhändigen;
- 3. Ausbildungsmittel**
der/dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge, Werkstoffe und Fachliteratur zur Verfügung zu stellen, die für die Ausbildung in den betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsstätten und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses und in zeitlichem Zusammenhang damit stattfinden, erforderlich sind;
- 4. Ausbildungsnachweis (Berichtsheft)**
der/dem Auszubildenden Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft in der Form des Ausbildungsnachweises während der Ausbildungszeit zu führen, sowie die ordnungsgemäße Führung durch regelmäßige Abzeichnung zu überwachen;
- 5. Ausbildungsbezogene Tätigkeiten**
der/dem Auszubildenden nur Verrichtungen zu übertragen, die dem Ausbildungszeck dienen und den körperlichen Kräften angemessen sind;
- 6. Ärztliche Untersuchungen**
von der/dem jugendlichen Auszubildenden sich Bescheinigungen gemäß §§ 32, 33 Jugendarbeitsschutzgesetz darüber vorlegen zu lassen, dass diese/r
 - a) vor Beginn der Ausbildung untersucht und
 - b) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersucht worden ist.

§ 4 Pflichten der/des Auszubildenden

Die/der Auszubildende hat sich zu bemühen, die Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen.

Sie/er verpflichtet sich insbesondere

- 1. Lernpflicht**
die ihm im Rahmen der Berufsausbildung übertragenen Verpflichtungen und Aufgaben sorgfältig auszuführen;

- 2. Berufsschulunterricht, Prüfungen und sonstige Maßnahmen**
am Berufsschulunterricht und an Prüfungen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die sie/er freigestellt wird;
- 3. Weisungsgebundenheit**
den Weisungen zu folgen, die im Rahmen der Berufsausbildung vom Ausbildenden, vom Ausbilder oder von anderen weisungsberechtigten Personen, soweit sie als weisungsberechtigt bekannt gemacht worden sind, erteilt werden;
- 4. Betriebliche Ordnung**
die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten;
- 5. Sorgfaltspflicht**
Werkzeuge, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den jeweils übertragenen Arbeiten zu verwenden;
- 6. Betriebsgeheimnisse**
über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren;
- 7. Ausbildungsnachweis**
einen vorgeschriebenen Ausbildungsnachweis ordnungsgemäß zu führen und der/dem Ausbildenden regelmäßig vorzulegen;
- 8. Benachrichtigung**
bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen der/dem Ausbildenden unter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu geben und ihr/ihm bei Krankheit oder Unfall spätestens am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung zuzuleiten;
- 9. Ärztliche Untersuchungen**
soweit auf ihn die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung finden, sich gemäß §§ 32, 33 dieses Gesetzes ärztlich,
 - a) vor Beginn der Ausbildung untersuchen und
 - b) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersuchen zu lassen
 und die Bescheinigung hierüber der/dem Ausbildenden vorzulegen.

§ 5 Vergütung und sonstige Leistungen

- 1. Höhe**
(siehe unter E)
- 2. Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte**
Die/der Ausbildende trägt die Kosten und Nebenkosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind;
- 3. Berufskleidung**
Wird vom Ausbildenden eine besondere Berufskleidung vorgeschrieben, so wird sie von ihr/ihm zur Verfügung gestellt.
- 4. Fortzahlung der Vergütung**
Der/dem Auszubildenden wird die Vergütung auch gezahlt
 - für die Zeit der Freistellung zum Berufsschulunterricht
 - bis zur Dauer von sechs Wochen, wenn er
 - ◆ sich für die Berufsausbildung bereit hält, diese aber ausfällt;
 - ◆ infolge unverschuldeter Krankheit nicht an der Berufsausbildung teilnehmen kann;
 - ◆ oder aus einem sonstigen, in ihrer/seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, ihre/seine Pflicht aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen.

§ 6 Ausbildungszeit und Urlaub

- 1. Urlaub**
(siehe F)
- 2. Tägliche Ausbildungszeit**
(siehe G)

3. Lage des Urlaubs

Der Urlaub soll zusammenhängend und in der Zeit der Berufsschulferien genommen werden. Während des Urlaubs darf die/der Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit leisten.

§ 7 Kündigung

1. Kündigung während der Probezeit

Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

2. Kündigungsgründe

Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden

- aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist
- vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn sie/er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

3. Form der Kündigung

Die Kündigung muss schriftlich, im Falle der Nr. 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

4. Unwirksamkeit einer Kündigung

Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrundeliegenden Tatsachen der/dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind. Ist ein Schlichtungsverfahren gemäß § 9 eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf der Frist gehemmt.

5. Schadenersatz bei vorzeitiger Beendigung

Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach Ablauf der Probezeit vorzeitig aufgelöst, so kann die/der Auszubildende oder die/der Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn die/der andere den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Das gilt nicht bei Kündigung wegen Aufgabe oder Wechsel der Berufsausbildung. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.

6. Aufgabe des Betriebes, Wegfall der Ausbildungseignung

Bei Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses wegen Betriebsaufgabe oder wegen Wegfalls der Ausbildungseignung verpflichtet sich die/der Auszubildende, sich mit Hilfe der Berufsberatung der zuständigen Arbeitsagentur rechtzeitig um eine weitere Ausbildung im bisherigen Ausbildungsberuf in einer anderen geeigneten Ausbildungsstätte zu bemühen.

§ 8 Zeugnis

Die/der Auszubildende stellt der/dem Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis aus. Hat die/der Auszubildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch diese/r beauftragte AusbilderIn das Zeugnis unterschreiben. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse der/des Auszubildenden; auf Verlangen der/des Auszubildenden auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten.

§ 9 Beilegen von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus dem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis ist vor Inanspruchnahme des Arbeitsgerichts der nach § 111 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes errichtete Ausschuss anzurufen.

§ 10 Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Ort der Ausbildungsstätte.

§ 11 Sonstige Vereinbarungen

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung im Rahmen des § 11 dieses Berufsausbildungsvertrages getroffen werden.